

HEMMER / WÜST / D'ALQUEN

# ÖFFENTLICHES RECHT FÜR BWLER, VWLER, WiWIS UND STEUERBERATER

---

Das Prüfungswissen

---

- für Bachelor
- und Master

<b>1. KAPITEL: EINFÜHRUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 METHODE DER FALLBEARBEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>A) Das öffentliche Recht als Chance .....</b>	<b>1</b>
<b>B) Die Arbeit am Sachverhalt.....</b>	<b>2</b>
I. Erfassen des Sachverhaltes .....	2
II. Herausarbeiten der Fallfrage .....	3
III. Rechtliche Bewertung und Erstellen einer Gliederung .....	3
IV. Prüfung der Vollständigkeit und Systematik.....	3
<b>C) Die Klausur im öffentlichen Recht .....</b>	<b>4</b>
I. Gutachtenstil .....	4
II. Subsumtion .....	5
III. Auslegung .....	6
IV. Der Klausuraufbau .....	6
1. Zulässigkeit einer Klage .....	6
2. Begründetheit einer Klage .....	7
<b>D) Die Klärung wichtiger Grundbegriffe .....</b>	<b>9</b>
I. Öffentliches Recht und Privatrecht .....	9
II. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht .....	9
<b>2. KAPITEL: STAATSRECHT .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 2 DIE WICHTIGSTEN VERFASSUNGSRECHTSBEHELFE .....</b>	<b>13</b>
<b>A) Methodische Vorgehensweise.....</b>	<b>13</b>
I. Gesetzliche Grundlagen .....	13
1. Grundgesetz.....	13
2. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) .....	13
II. Herausarbeiten der Verfahrensvoraussetzungen .....	14
<b>B) Verfassungsbeschwerde.....</b>	<b>15</b>
I. Zulässigkeit .....	16
1. Zuständigkeit .....	16
2. Beschwerdeberechtigung .....	16
a) Antragsberechtigung.....	16
b) Prozessfähigkeit .....	19
3. Beschwerdegegenstand .....	20
a) Akte der Legislative (Gesetzgebung) .....	21
b) Akte der Exekutive (Verwaltung) .....	21
c) Akte der Judikative (Gerichtsbarkeit).....	21
4. Beschwerdebefugnis.....	21
a) Selbstbetroffenheit.....	22
b) Gegenwärtigkeit.....	22
c) Unmittelbarkeit .....	23
5. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.....	24
a) Rechtswegerschöpfung .....	24
b) Grundsatz der Subsidiarität .....	25
6. Form .....	26
7. Frist .....	26
8. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	27
II. Begründetheit.....	27

<b>C) Organstreitverfahren .....</b>	<b>27</b>
I. Zulässigkeit .....	28
1. Zuständigkeit .....	28
2. Parteifähigkeit .....	28
3. Verfahrensgegenstand .....	29
4. Antragsbefugnis .....	29
5. Form und Frist .....	30
II. Begründetheit .....	30
<b>D) Abstrakte Normenkontrolle .....</b>	<b>30</b>
I. Zulässigkeit .....	30
1. Zuständigkeit .....	30
2. Antragsberechtigung .....	31
3. Prüfungsgegenstand .....	31
4. Antragsgrund(-„befugnis“) .....	31
5. Form und Frist .....	32
II. Begründetheit .....	32
Sonderfall: Art. 93 I Nr. 2a GG .....	32
<b>E) Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage) .....</b>	<b>32</b>
I. Zulässigkeit .....	32
1. Zuständigkeit .....	33
2. Vorlageberechtigung .....	33
3. Vorlage- bzw. Prüfungsgegenstand .....	33
4. Vorlagerecht/-pflicht .....	34
a) Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit .....	34
b) Entscheidungserheblichkeit .....	34
5. Form und Frist .....	34
II. Begründetheit .....	34
<b>§ 3 ALLGEMEINE GRUNDRECHTSLEHREN .....</b>	<b>35</b>
<b>A) Grundrechtsarten und -funktionen .....</b>	<b>35</b>
I. Grundrechtsarten .....	35
II. Grundrechtsfunktionen .....	36
1. Grundrechte als subjektives Abwehrrecht .....	37
2. Nichtdiskriminierungsfunktion .....	37
3. Grundrechte als Leistungs- und Teilhaberechte .....	37
4. Grundrechte als objektive Wertordnung .....	38
5. Grundrechte als Einrichtungsgarantien .....	39
6. Grundrechte als Verfahrens- und Organisationsrechte .....	40
<b>B) Prüfungsschema zur Verletzung von Freiheitsgrundrechten .....</b>	<b>40</b>
I. Eröffnung des Schutzbereichs .....	41
1. Persönlicher Schutzbereich .....	42
2. Sachlicher Schutzbereich .....	42
3. Grundrechtskonkurrenz .....	43
II. Eingriff .....	44
III. Schranken (Rechtfertigung des Eingriffs) .....	45
1. Allgemeines .....	45
2. Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	47
3. Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	48

IV. Schranken-Schranken.....	50
1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	50
2. Wesensgehaltsgarantie.....	54
V. Ggf. verfassungskonforme Anwendung der Schranke .....	54
<b>C) Besonderheiten für vorbehaltlos gewährte Grundrechte .....</b>	<b>55</b>
I. Übereinstimmungen mit dem Schema zu Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt.....	55
II. Schranken-Gewinnung .....	55
III. Praktische Konkordanz – verfassungsmäßiger Ausgleich .....	57
<b>§ 4 ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE EINZELGRUNDRECHTE .....</b>	<b>59</b>
<b>A) Schutz der Menschenwürde, Art. 1 GG.....</b>	<b>59</b>
I. Schutzbereich .....	59
II. Eingriffe.....	60
III. Schranke.....	60
<b>B) Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG .....</b>	<b>61</b>
I. Schutzbereich .....	61
II. Eingriffe.....	62
III. Schranken.....	63
<b>C) Allgemeine und spezielle Gleichheitssätze, Art. 3 GG.....</b>	<b>63</b>
I. Geltung des Gleichheitssatzes .....	64
II. Anforderungen aufgrund des Gleichheitssatzes.....	64
III. Prüfung in der Klausur .....	66
IV. Gleichheitssätze des Art. 3 III GG .....	66
<b>D) Art. 5 I GG, insbesondere die Meinungsfreiheit.....</b>	<b>67</b>
I. Schutzbereich der Meinungsfreiheit .....	67
II. Eingriff in die Meinungsfreiheit.....	68
III. Schranken.....	68
IV. Schranken-Schranken.....	69
<b>E) Berufsfreiheit, Art. 12 I GG .....</b>	<b>70</b>
I. Schutzbereich .....	70
II. Eingriffe.....	72
III. Schranken und Schranken-Schranken.....	72
<b>F) Schutz des Eigentums, Art. 14 GG .....</b>	<b>74</b>
I. Schutzbereich .....	74
II. Eingriffe.....	75
III. Schranken.....	76
1. Voraussetzungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung .....	76
2. Voraussetzungen einer Enteignung.....	77
<b>§ 5 FRAGEN DES STAATSORGANISATIONSRECHTS .....</b>	<b>78</b>
<b>A) Staatsziele.....</b>	<b>78</b>
I. Rechtsstaatsprinzip .....	79
1. Prinzip der Gewaltenteilung .....	80
2. Normenhierarchie - Primat des Rechts.....	80

3. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.....	81
4. Vertrauensschutz und Bestimmtheit .....	83
a) Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot.....	83
b) Bestimmtheit .....	83
II. Republik .....	84
III. Sozialstaatsprinzip .....	84
IV. Bundesstaatsprinzip .....	84
V. Demokratieprinzip .....	85
VI. Weitere Staatszielbestimmungen.....	86
<b>B) Staatsgewalten und Kompetenzen.....</b>	<b>86</b>
I. Legislative .....	86
1. Grundsatz: Länderkompetenz.....	86
2. Geschriebene Bundeskompetenzen.....	87
a) Ausschließliche Bundeskompetenzen.....	87
b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz .....	87
3. Ungeschriebene Bundeskompetenzen .....	88
II. Exekutive .....	88
1. Grundsatz der Länderverwaltung.....	88
2. Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten .....	88
3. Bundesauftragsverwaltung .....	89
4. Bundeseigene Verwaltung .....	89
III. Judikative .....	90
<b>C) Oberste Staatsorgane.....</b>	<b>90</b>
I. Bundespräsident.....	90
1. Stellung des Bundespräsidenten .....	90
2. Die wichtigsten Befugnisse des Bundespräsidenten .....	91
a) Zuständigkeit bei der Regierungsbildung .....	91
b) Zuständigkeit bei Regierungskrisen .....	91
c) Völkerrechtliche Vertretung des Bundes .....	91
d) Ausfertigung von Gesetzen .....	92
II. Bundesregierung.....	93
1. Regierungsbildung .....	93
2. Regierungsprinzipien .....	94
3. Verantwortlichkeit der Regierung.....	94
a) Konstruktives Misstrauensvotum.....	94
b) Vertrauensfrage .....	95
III. Bundestag.....	95
1. Wahl des Bundestages .....	95
2. Funktionen des Bundestags .....	97
a) Gesetzgebungsinitiative und Vorverfahren.....	98
b) Beschlussfassung.....	98
c) Ausfertigung und Verkündung .....	99
d) Verfassungsändernde Gesetze .....	99
<b>3. KAPITEL: VERWALTUNGSRECHT .....</b>	<b>100</b>
<b>§ 6 EINFÜHRUNG IN DAS VERWALTUNGSRECHT.....</b>	<b>100</b>
<b>A) Verwaltungs- und Verfassungsrecht .....</b>	<b>100</b>
<b>B) Das Rechtsschutzsystem.....</b>	<b>101</b>
<b>C) Rechtsquellen des Verwaltungsrechts .....</b>	<b>102</b>

<b>§ 7 DIE EINZELNEN KLAGEARTEN .....</b>	<b>104</b>
<b>A) Vorprüfung.....</b>	<b>104</b>
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs .....	104
1. Vorabprüfung: Aufdrängende Sonderzuweisung.....	105
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit .....	105
a) Widerrufs- und Unterlassungsfälle .....	105
b) Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen/Subventionsvergabe.....	106
c) Qualifikationsprobleme .....	108
3. Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art.....	108
4. Keine abdrängende Sonderzuweisung.....	109
II. Zuständigkeit des Gerichts .....	109
1. Sachliche Zuständigkeit .....	109
2. Örtliche Zuständigkeit .....	110
<b>B) Anfechtungsklage .....</b>	<b>110</b>
I. Zulässigkeit.....	110
1. Statthaftigkeit .....	110
2. Klagebefugnis .....	112
a) Die Anfechtung durch den Adressaten des Verwaltungsaktes .....	113
b) Die Anfechtung des Verwaltungsaktes durch einen Dritten .....	113
aa) Der Begriff des Nachbarn .....	113
bb) Drittschutznorm .....	114
3. Vorverfahren .....	114
a) Ablauf.....	115
b) Wirkung.....	115
c) Fristberechnung .....	116
aa) Bekanntgabe.....	116
bb) Fristbeginn .....	117
cc) Fristende .....	117
dd) Wiedereinsetzung .....	118
4. Klagefrist .....	118
a) Zustellung .....	118
b) Fristbeginn und –ende .....	118
c) Rechtsbehelfsbelehrung .....	118
5. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO .....	119
6. Ordnungsgemäße Klageerhebung.....	119
7. Keine anderweitige Rechtshängigkeit bzw. entgegenstehende Rechtskraft.....	120
II. Probleme zwischen Zulässigkeit und Begründetheit.....	120
1. Klagehäufung .....	120
2. Beiladung, § 65 VwGO.....	120
III. Begründetheit.....	121
1. Passivlegitimation, § 78 I VwGO.....	121
a) Rechtsträgerprinzip.....	121
b) Isolierte Anfechtungsklage.....	122
2. Rechtsgrundlage .....	122
3. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes.....	123
a) Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes .....	123
aa) Zuständigkeit .....	123
bb) Verfahren .....	125
cc) Form.....	127
b) Materielle Rechtmäßigkeit .....	127
aa) Unbestimmte Rechtsbegriffe .....	128
bb) Ermessensentscheidungen .....	129
4. Rechtsverletzung beim Kläger .....	133
a) Klage des Adressaten.....	134
b) Klage eines Dritten .....	134
5. Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit .....	134

IV. Besondere Fälle der Anfechtungsklage .....	134
1. Die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 48, 49 VwVfG.....	135
a) Zulässigkeit der Klage - Statthafte Klageart .....	135
b) Begründetheit .....	136
aa) Rechtsgrundlage .....	136
bb) Materielle Rechtmäßigkeit .....	137
2. Die Problematik der Nebenbestimmungen von Verwaltungsakten.....	142
a) Zulässigkeit (Klageart) .....	142
aa) Keine Nebenbestimmungen .....	142
bb) „Echte“ Nebenbestimmungen.....	143
cc) Isolierte Anfechtbarkeit? .....	144
b) Begründetheit .....	144
aa) Obersatz .....	144
bb) Rechtsgrundlage .....	145
cc) Formelle Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung .....	145
dd) Materielle Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung .....	146
ee) Teilbarkeit der Nebenbestimmung vom Haupt-VA.....	146
<b>C) Die Verpflichtungsklage .....</b>	<b>147</b>
I. Zulässigkeit der Klage .....	147
1. Statthafte Klageart .....	147
a) Versagungsgegenklage, § 42 I HS 2 Alt. 1 VwGO .....	148
b) Untätigkeitsklage, § 42 I HS 2 Alt. 2 VwGO .....	148
2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO.....	149
3. Vorverfahren .....	149
a) Klageerhebung vor Ablauf von drei Monaten .....	149
b) Klageerhebung nach Ablauf von drei Monaten .....	150
4. Klagefrist .....	150
5. Übrige Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	151
II. Begründetheit der Verpflichtungsklage.....	151
1. Spruchreife .....	151
a) Gebundene Verwaltung .....	151
b) Ermessensverwaltung .....	151
2. Obersatzbildung .....	152
a) Vornahmeklage.....	152
b) Bescheidungsklage.....	152
3. Passivlegitimation .....	153
4. Anspruchsgrundlage .....	153
a) Genehmigungsfälle.....	153
aa) Genehmigungspflichtigkeit .....	153
bb) Genehmigungsfähigkeit.....	154
b) Ermessensfälle .....	154
aa) Rechtswidrigkeit der Unterlassung/Ablehnung.....	154
bb) Subjektive Rechtsverletzung .....	155
cc) Spruchreife.....	155
5. Beurteilungszeitraum .....	155
<b>D) Allgemeine Leistungsklage.....</b>	<b>155</b>
I. Zulässigkeit.....	155
1. Klageart.....	155
2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog.....	156
3. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO.....	156
4. Klagefrist .....	156
5. Rechtsschutzbedürfnis.....	156
6. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	157
II. Begründetheit.....	157
1. Passivlegitimation .....	157
2. Weitere Begründetheitsprüfung .....	157

a) Vorliegen eines Vertrages .....	158
b) Zustandekommen des Vertrages .....	158
c) Wirksamkeit des Vertrages .....	158
aa) Formelle Rechtmäßigkeit des Vertrages .....	158
bb) Materielle Rechtmäßigkeit des Vertrages .....	159
d) Rechtsfolge der Rechtswidrigkeit .....	159
<b>E) Die Fortsetzungsfeststellungsklage.....</b>	<b>160</b>
I. Zulässigkeit.....	160
1. Klageart.....	160
a) Direkte Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO .....	160
b) Analoge Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO.....	160
c) Erledigung des VA bzw. des Klagebegehrens.....	161
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen der ursprünglichen Anfechtungs- oder Verpflichtungs- klage.....	161
a) Erledigung nach Ablauf der Widerspruchsfrist .....	161
b) Erledigung vor Ablauf der Widerspruchsfrist .....	161
3. Feststellungsinteresse, § 113 I S. 4 VwGO .....	162
a) Wiederholungsgefahr.....	162
b) Rehabilitationsinteresse.....	162
c) Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses .....	163
aa) Erledigung des VA oder des Klagebegehrens nach Klageerhebung .....	163
bb) Erledigung des VA oder des Klagebegehrens vor Klageerhebung.....	163
4. Klagefrist .....	164
II. Begründetheit.....	164
1. Passivlegitimation .....	165
2. Weitere Begründetheitsprüfung .....	165
<b>F) Allgemeine Feststellungsklage .....</b>	<b>165</b>
I. Zulässigkeit.....	165
1. Klageart.....	165
a) Rechtsverhältnis .....	165
aa) Erfordernis der Konkretheit.....	166
bb) Künftige und vergangene Rechtsverhältnisse.....	166
cc) Mögliche Beteiligte des Rechtsverhältnisses.....	166
b) Feststellung der Nichtigkeit eines VA.....	166
2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog.....	166
a) Nichtigkeitsfeststellungsklage, § 43 I Alt. 3 VwGO.....	167
b) Feststellungsklage auf Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, § 43 I Alt. 1 oder 2 VwGO .....	167
3. Berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, § 43 I VwGO .....	167
4. Subsidiarität, § 43 II S. 1 VwGO .....	168
a) Rechtsfolge der Subsidiarität.....	168
b) Ausnahmen von der Subsidiarität:.....	168
5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis .....	169
a) Nichtigkeitsfeststellungsklage, § 43 I Alt. 3 VwGO.....	169
b) Vorbeugende Feststellungsklage .....	169
II. Begründetheit.....	169
1. Passivlegitimation .....	169
2. Weitere Begründetheit .....	169
a) Nichtigkeitsfeststellungsklage.....	169
b) Positive oder negative Feststellungsklage .....	170

**1. KAPITEL: EINFÜHRUNG****§ 1 METHODE DER FALLBEARBEITUNG****A) Das öffentliche Recht als Chance**

*richtige Umsetzung erlernten Wissens*

Das öffentliche Recht erfreut sich bei den Wirtschaftswissenschaftlern nicht gerade besonderer Beliebtheit. Viele Studenten empfinden Widerstand und eine regelrechte Abneigung gegen dieses Rechtsgebiet.

1

Der Grund hierfür liegt zum einen in der scheinbar immensen Stofffülle, mit der der Bearbeiter konfrontiert wird. Kann er sich in anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Zivilrecht, auf einige wenige Gesetze konzentrieren, so sieht er sich dagegen im öffentlichen Recht einer auf den ersten Blick unüberschaubaren Vielzahl von Gesetzen ausgesetzt.

Ein weiterer Grund liegt darin, dass dieses Rechtsgebiet Sachzusammenhänge erfasst, mit denen sich gerade Studenten im „alltäglichen Leben“ bis dahin nur wenig beschäftigt haben, sodass diese für sie zunächst sehr theoretisch und abstrakt erscheinen. So hat jeder schon einmal einen Kaufvertrag geschlossen, aber wer beantragt schon eine Gaststättengenehmigung oder verfasst einen Widerspruch.

Diese Berührungsängste bestehen jedoch zu Unrecht. Zuzugeben ist zwar, dass gerade das öffentliche Recht demjenigen, der hier „auf Lücke“ setzt, in der Klausur keine Chance lässt. Wer jedoch einmal die grundlegenden Strukturen und eine systematische Vorgehensweise erlernt hat, der wird auch unbekannte Konstellationen fast spielend in den Griff bekommen.

Ziel dieses Skriptes ist es, dem Leser dieses notwendige juristische Grundhandwerkszeug und die erforderlichen Arbeitstechniken an die Hand zu geben, um damit überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse erzielen zu können.

**hemmer-Methode: Das gesamte öffentliche Recht wird von gleichbleibenden Grundstrukturen geprägt, die sich auch in ihrer Fallbearbeitung widerspiegeln müssen. Nur wem es gelingt, dem Korrektor zu zeigen, dass er diese elementaren Kenntnisse erworben hat und auch umsetzen kann, der wird sich von den anderen Bearbeitern absetzen können.**

Lehrbücher vermitteln den Stoff aber oft nicht ausreichend fallorientiert, sodass der Leser zwar mit Wissen und Theorien „zugeschüttet“ wird, dies aber in der Bearbeitung dann nicht einordnen kann und deshalb hinter seinen eigentlichen Möglichkeiten zurückbleibt. Grundlagenkenntnisse und auch klausurtaktische Arbeitsweise sind für Sie zunächst wichtiger als detaillierte Spezialkenntnisse. Denn nur wer sie beherrscht, der wird sich auch unbekannte Fallkonstellationen sicher erarbeiten können und so den Korrektor für sich gewinnen.

Denken Sie dabei immer daran: Sie sind keine Juristen. Von Ihnen wird nicht erwartet, dass sie Spezialkenntnisse und Theorienstreitigkeiten „herunterbeten“ können“. Grundlagen und systematisches Verständnis werden gefordert.

Verstehen Sie das öffentliche Recht deshalb nicht als Last, sondern als Chance. Hier können Sie ihre persönlichen systematischen Fähigkeiten ohne stures auswendig „Lernen“ voll zur Geltung bringen. Verstehen Sie dieses Skript deshalb nicht als Lehrbuch, sondern als Arbeitsanleitung auf dem Weg zu eigenständiger Arbeitsweise.

## B) Die Arbeit am Sachverhalt

Sachverhaltsarbeit

Für die Bearbeitung juristischer Klausuren empfiehlt sich generell folgende Vorgehensweise:

2

1. **Erstes Lesen des Sachverhaltes** mit Rücksicht auf das Erfassen der „natürlichen“ Sachzusammenhänge
2. **Herausarbeiten der Fallfrage**
3. **Zweites Lesen des Sachverhaltes** mit Rücksicht auf die rechtliche Bewertung des Geschehens unter Berücksichtigung der Fallfrage
4. **Erstellen der Gliederung und Zeiteinteilung**
5. **Prüfung der Vollständigkeit und Systematik**

Erst danach beginnen Sie mit der Ausformulierung der Falllösung.

### I. Erfassen des Sachverhaltes

Sachverhaltserfassung

Gerade in juristischen Klausuren ist ein enges Arbeiten am Sachverhalt erforderlich. Hier gilt es, alle dort angelegten Probleme zu erkennen und zu einer vertretbaren Lösung zu kommen.

3

Der erste Schritt ist deshalb immer ein aufmerksames Lesen des Sachverhaltes, um sich zunächst einen Überblick über die zu bearbeitende Fallkonstellation zu verschaffen. Nehmen Sie sich dabei Satz für Satz so vor, dass Sie alle dort geschilderten Vorgänge in ihrem Ablauf (noch nicht in ihrer rechtlichen Bedeutung) erfassen und in einer kurzen Zusammenfassung wiedergeben könnten. Oft sind einfache Schaubilder hilfreich, in denen die auftretenden Personen und ihr Verhältnis zueinander kurz skizziert werden.

**hemmer-Methode: Lassen Sie sich keinesfalls von anscheinend völlig unbekanntem Fallgestaltungen beeindrucken. Das nämlich ist vom Klausurenersteller oft gerade gewollt. Hier will er testen, ob Sie sich auch in unbekanntem Konstellationen zurechtfinden und Ihre Kenntnisse anwenden können. In aller Regel wird in diesen Konstellationen aber nur der Aufhänger der Klausur in einem entlegeneren Rechtsgebiet angesiedelt sein. Haben Sie diesen erst einmal gefunden, so gelangen Sie sehr schnell wieder in „vertrautes Fahrwasser“ zurück. Machen Sie sich noch einmal klar: Es sind immer die gleichen bekannten Grundstrukturen, die von Ihnen verlangt werden.**

Ergibt der Sachverhalt für Sie an einer Stelle keinen Sinn oder lässt er Ihrer Meinung nach wichtige Punkte offen, dann nehmen Sie dies zunächst so hin. Oft wird gerade hier ein Fallproblem angelegt sein, das von Ihnen herausgearbeitet werden muss.

4

Biegen Sie sich den Sachverhalt keinesfalls so zurecht, dass er genau in die Richtung läuft, die ihren Kenntnissen am ehesten entspricht. Hüten Sie sich auch davor, Dinge in den Sachverhalt hinein-zulesen, die dort so gar nicht angelegt sind.

**hemmer-Methode: Betrachten Sie den Klausurenersteller als Ihren imaginären Gegner. Er hat die Klausur konzipiert und geht davon aus, Ihnen einen „runden Fall“ vorgelegt zu haben. Nach seinen Vorstellungen wird auch die Musterlösung erstellt. Alles, was von dieser Musterlösung abweicht, wird den Korrektor verärgern, da er sich jetzt eigene Gedanken machen muss. Außerdem verlieren Sie die Zeit, die Sie für die Bearbeitung der wirklichen Probleme benötigt hätten. Arbeiten Sie deshalb immer eng am Sachverhalt!**

## II. Herausarbeiten der Fallfrage

*Fallfrage als Ausgangspunkt*

Danach konzentrieren Sie sich auf die Fallfrage. Sie stellt den Ausgangspunkt für die Klausurlösung dar und steckt den äußeren Rahmen für die weitere Bearbeitung ab.

5

Machen Sie sich klar, was in der Klausur von Ihnen erwartet wird. Nur hierzu nehmen Sie in Ihrem Gutachten auch Stellung. Alle darüber hinausgehenden Erörterungen sind fehl am Platz und kosten nur Zeit.

**hemmer-Methode: Der Klausurersteller wird die gesamte Klausur und damit auch die Fallfrage nach der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit konzipieren. Verschwenden Sie Zeit für unnötige Dinge, so werden Sie es in aller Regel nicht mehr schaffen, alle erheblichen Probleme zu bearbeiten.**

## III. Rechtliche Bewertung und Erstellen einer Gliederung

*rechtliche Bewertung*

Danach lesen Sie den Sachverhalt zum zweiten Mal durch. Jetzt aber unter Berücksichtigung der Fallfrage. Versuchen Sie dabei die rechtlich relevanten Zusammenhänge zu erkennen und anschließend eine skizzenhafte Gliederung der Klausur zu erstellen.

6

**hemmer-Methode: Sinn und Zweck der Gliederung ist es, sich den Klausurablauf zu vergegenwärtigen, um so die Zusammenhänge nicht aus den Augen zu verlieren. Denken Sie aber daran, dass Ihnen lediglich eine begrenzte Bearbeitungszeit zur Verfügung steht und nur Ihr verfasstes Gutachten, nicht aber die Gliederung bewertet wird. Fassen Sie sich an dieser Stelle deshalb kurz und reißen Sie die Probleme nur an, ohne Sie bereits zu lösen. Für die Zeiteinteilung gilt dabei als grobe Faustregel: Je nach Komplexität der Klausur, sollten nicht mehr als ein Viertel oder Drittel der Zeit auf die Gliederung verwandt werden.**

*herausarbeiten der Probleme*

Arbeiten Sie alle im Sachverhalt angelegten Probleme heraus und ordnen Sie diese in Ihren Klausuraufbau ein. Überprüfen Sie bereits zu diesem Zeitpunkt Ihre Schwerpunktsetzung und teilen Sie sich danach Ihre weitere Bearbeitungszeit ein.

7

Dabei gilt grundsätzlich: Unproblematische Punkte können kurz und knapp dargestellt werden. Lange Ausführungen langweilen den Korrektor nur und bringen keine Punkte. Dagegen sollten Sie sich auf die im Sachverhalt angelegten Probleme konzentrieren und diese umfassend bearbeiten.

## IV. Prüfung der Vollständigkeit und Systematik

*Vollständigkeitsprüfung*

Prüfen Sie anschließend anhand der Gliederung, ob alle Probleme des Sachverhaltes erfasst worden sind. Dabei gilt als Grundregel: Jeder Satz des Klausursachverhaltes muss sich in der juristischen Lösung widerspiegeln.

8

**hemmer-Methode: Vergegenwärtigen Sie sich bei der Verwertung des Sachverhaltes, wie der Prüfer bei der Erstellung einer Klausur vorgeht. Ausgangspunkt für ihn ist ein bestimmtes Rechtsproblem, mit dem er Sie konfrontieren will. Um dieses herum konstruiert er seinen Sachverhalt so, dass Sie alle zur Bearbeitung notwendigen Angaben erhalten. Dabei wird er nur selten Punkte ansprechen, die für die Klausurlösung unerheblich sind und er wird Sie i.d.R. nicht bewusst in die Irre führen wollen.**

Schöpfen Sie deshalb in Ihrem Gutachten den Sachverhalt voll aus. Nehmen Sie zu allem, was im Sachverhalt angelegt ist, Stellung, sog. „Echoprinzip“. Überprüfen Sie dabei aber ständig den Zusammenhang mit der Fallfrage.

Oft gibt der Klausurersteller selbst Hilfestellungen und weist auf die Probleme hin, die unbedingt zu behandeln sind. Dies geschieht häufig dadurch, dass er die in dem Fall Beteiligten ihre Rechtsansichten darstellen lässt. Dann müssen Sie sich hiermit ausführlich auseinandersetzen.

9

*problemorientierte Arbeitsweise*

Kennen Sie das Problem nicht, dann versuchen Sie in jedem Fall, eine eigenständige Lösung zu entwickeln. Verwenden Sie dabei die Grundlagen der juristischen Arbeitsweise, versuchen Sie insbesondere, die Norm unter allen Gesichtspunkten (Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck, gesetzgeberische Motive) auszulegen. Auf diese Weise geben Sie zu erkennen, dass Sie das Problem erkannt haben und in der Lage sind, eine eigenständige Lösung zu entwickeln. Hiermit demonstrieren Sie grundlegende Fähigkeiten, durch die Sie sich von der Mehrzahl der anderen Bearbeiter absetzen werden.

*"Hilfsgutachten"*

Können Sie ein angesprochenes Problem in Ihrem Aufbau nicht einordnen oder gelangen Sie bei der Prüfung zu einer Lösung, bei der sich ein Folgeproblem eigentlich gar nicht mehr stellt, dann prüfen Sie es im Notfall am Ende der Klausur als „Hilfsgutachten“.

**hemmer-Methode: Keinesfalls dürfen Sie ein erkanntes Problem einfach weglassen in der Hoffnung, dass der Korrektor dies übersieht. In der Regel werden nämlich auch juristische Klausuren mit Hilfe von Punkteschemata korrigiert. Hier fällt dem Korrektor sofort jede Unvollständigkeit auf und macht einen Punktabzug leicht vertretbar. Unter diesem Gesichtspunkt gilt deshalb: Legen Sie Wert auf Vollständigkeit und machen Sie damit dem Korrektor einen Punktabzug schwer. Das bringt in aller Regel mehr, als die zu breite Darstellung einiger weniger Probleme, mit denen sich auch alle anderen auseinandersetzen.**

*Vermeiden von logischen und systematischen Fehlern*

Kontrollieren Sie anschließend die Gliederung auf ihre Stimmigkeit. Legen Sie dabei besonderen Wert darauf, dass der Ablauf der Prüfung streng logisch und klar nachvollziehbar ist und verleihen Sie Ihrer Klausur damit eine übersichtliche Struktur. Vermeiden Sie systematische Fehler im Aufbau (kein A. ohne B., kein 1. ohne 2.) und machen Sie es dem Korrektor auf diese Weise leicht, Ihren Ausführungen zu folgen.

10

**hemmer-Methode: Prüfen Sie, ob sich die von Ihnen vertretenen Ergebnisse widersprüchlich zueinander verhalten. Widersprüche innerhalb der Bearbeitung werfen nicht nur ein schlechtes Bild auf Ihren logischen Gedankenablauf, sondern verärgern auch den Korrektor.**

## C) Die Klausur im öffentlichen Recht

### I. Gutachtenstil

*Gutachtenstil ⇔ Urteilsstil*

Juristische Klausuren sind grundsätzlich im Gutachtenstil zu erstellen. Dies bedeutet, dass Sie sich ausgehend von der Fallfrage die Lösung Schritt für Schritt erarbeiten müssen, bis Sie zum Ergebnis gelangen. Hierdurch unterscheidet sich der Gutachtenstil vom Urteilsstil, in dem das Ergebnis vorangestellt und dann erst begründet wird.

11

Aufbautechnik

Die Arbeitsweise im Gutachtenstil läuft immer nach dem gleichen Muster ab. Zunächst wird eine Frage aufgeworfen und in den Konjunktiv gesetzt (= Obersatz). Danach werden die zur Beantwortung notwendigen Voraussetzungen ebenfalls im Konjunktiv herausgearbeitet und aufgezählt (= Tatbestandsmerkmale).

12

Im Anschluss daran werden diese Voraussetzungen genauer beschrieben (= Definition) und mit dem Sachverhalt verglichen (= Subsumtion). Den Abschluss bildet das Ergebnis, in dem festgehalten wird, ob der Sachverhalt die gestellten Voraussetzungen erfüllt (= Schlussfolgerung).

Hieraus ergibt sich folgendes grobes Prüfungsschema:

1. **Prüfungsobersatz:** Nennung der Anspruchsgrundlage
2. **Tatbestandsmerkmale:** Voraussetzungen des Anspruchs
3. **Definition:** Umschreibung der einzelnen Tatbestandsmerkmale
4. **Subsumtion:** Zuordnung des Sachverhalts zu den Tatbestandsmerkmalen
5. **Schlussfolgerung**

"verschachtelter" Prüfungsaufbau

Stellt eine der Voraussetzungen selbst wieder verschiedene Anforderungen und bedürfen diese einer genaueren Prüfung, so ist jeweils von neuem anzusetzen. Aus der betreffenden Voraussetzung ist ein Obersatz zu bilden und die notwendigen Anforderungen hieran sind zu nennen. Danach sind diese zu definieren und es erfolgt eine Subsumtion mit anschließender Schlussfolgerung. Ergeben sich hier wiederum Probleme, so beginnt der Ablauf von neuem.

13

Auf diese Weise ergibt sich wie bei einem Stammbaum eine immer breiter werdende Verästelung, die aber schließlich wieder zu einem Endergebnis zusammengeführt wird.

**hemmer-Methode: Klausurtaktik ist auch hier von entscheidender Bedeutung. Zeigen Sie dem Korrektor gleich am Anfang der Klausur, dass Sie Gutachtenstil und Subsumtionstechnik und damit einen bedeutenden Teil der juristischen Arbeitsweise fehlerfrei beherrschen. Der erste Eindruck zählt!**

**In der weiteren Prüfung können Sie dann auf unproblematische Dinge kürzer oder sogar im Urteilsstil eingehen. Der Korrektor wird Ihnen dies nicht übel nehmen. Im Gegenteil, er erkennt, dass Sie zu einer ausgewogenen Schwerpunktsetzung und Gewichtung in der Lage sind.**

**Sind in einer Klausur beispielsweise mehrere Klagen zu bearbeiten, so bietet es sich an, die Zulässigkeit der ersten Klage ausführlich darzustellen, hingegen die Zulässigkeit der zweiten Klage, sofern dort keine besonderen Probleme angelegt sind, relativ knapp abzuhandeln.**

## II. Subsumtion

Subsumtion

Das Herausarbeiten der Tatbestandsvoraussetzungen und die anschließende Subsumtion sind das „Herzstück“ juristischer Arbeit. Hier ist die Schnittstelle zwischen dem Klausursachverhalt und den gesetzlich geregelten Voraussetzungen.

14

An diesem Punkt stellen sich in aller Regel die im Sachverhalt angelegten Probleme, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, welche Vorgänge die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen und welche nicht. Dabei sind nicht nur auswendig gelernte Definitionen gefragt, sondern vor allem auch eine eigenständige Argumentation und systematisches Vorgehen bei der Auslegung der Norm.

### III. Auslegung

*Auslegung*

Die Auslegung einer Norm gliedert sich in verschiedene Prüfungsstufen, in denen die betreffende Vorschrift jeweils unter einer anderen Fragestellung genauer interpretiert wird.

15

Orientieren kann man sich dabei an folgendem Prüfungsschema:

1. **Wortlautauslegung:** Ermittlung des natürlichen Wortsinns
2. **Systematische Auslegung:** Bedeutung der auszulegenden Vorschrift im Kontext anderer Normen
3. **Teleologische Auslegung:** Sinn und Zweck der Vorschrift
4. **Historische Auslegung:** gesetzgeberische Motive (in der Klausur kaum nachzuvollziehen)

**hemmer-Methode: Die Auslegungslehre gehört zu den elementaren Grundkenntnissen eines jeden Juristen. Sie ist das Handwerkszeug, mit dem man sich selbstständig die Tatbestandsvoraussetzungen einer fremden Norm erschließen kann und damit zugleich die Grundvoraussetzung für die Arbeit in unbekanntem Rechtsgebieten. Nur wer diese Grundlagen beherrscht, kann auch in unbekanntem Rechtsgebieten bestehen.**

### IV. Der Klausuraufbau

*Grundstruktur der Klausur im öffentlichen Recht*

Im öffentlichen Recht werden Sie sich regelmäßig mit den Erfolgsaussichten eingelegerter Rechtsbehelfe, insbesondere von Klagen auseinandersetzen haben.

16

Eine Klage hat dabei grundsätzlich immer dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. Durch diese Zweiteilung ist der grobe Rahmen für die weitere Prüfung bereits abgesteckt.

#### 1. Zulässigkeit einer Klage

*Zulässigkeitsvoraussetzungen*

Zunächst ist also die Zulässigkeit der eingelegeten Klage zu ermitteln. Dabei geht es um die Frage, ob sich das angerufene Gericht inhaltlich überhaupt mit der geltend gemachten Rechtsverletzung auseinandersetzt. Das wird es nicht, wenn die Klage unzulässig ist.

17

Auch hier lassen sich wiederum bestimmte Prüfungspunkte herausarbeiten, die so oder in ähnlicher Form bei jedem Klageantrag zu prüfen sind.

*richtige Antragsart*

Als erste Voraussetzung ist regelmäßig zu prüfen, ob die gewählte Klage überhaupt die richtige Verfahrensart für das verfolgte Rechtsschutzziel des Klägers ist. Greift der Kläger beispielsweise einen Verwaltungsakt an, so wird die Normenkontrolle regelmäßig nicht das richtige Verfahren sein.

18

*Antragsbefugnis*

Im Anschluss daran stellt sich meist die Frage, ob überhaupt die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung des Klägers in Betracht kommt. Hierdurch sollen Popularklagen ausgeschlossen werden.

19

*Vorverfahren*

Häufig kann eine Klage auch nur dann zulässig erhoben werden, wenn zuvor andere Vorverfahren durchlaufen wurden. Dadurch sollen u.a. die Gerichte entlastet werden.

20